

Organisationsreglement des Fachbereichs Biologie an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(verabschiedet an der Versammlung des Fachbereichs Biologie vom 10. Mai 2012)

1. Teil: Gliederung und Organisation des Fachbereichs

1. Abschnitt: Gliederung

§ 1 Gliederung

Zum Fachbereich Biologie gehören Institute und andere Organisationseinheiten gemäss Anhang. Mitglieder des Fachbereichs sind die dort tätigen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die Assistenzprofessorinnen und -Professoren, die Förderungsprofessorinnen und -Professoren des SNF, die Titularprofessorinnen und -Professoren, sowie die Privatdozentinnen und -Dozenten. Ausnahmsweise können weitere Professorinnen und Professoren der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Mitglieder des Fachbereichs sein.

§ 2 Fachbereichsorgane

Fachbereichsorgane sind die Fachbereichsversammlung, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachbereichs, sowie die Lehrkommission und die Studienkoordination.

2. Abschnitt: Fachbereichsversammlung

§ 3 Zusammensetzung

Die Fachbereichsversammlung setzt sich aus den Fachbereichsmitgliedern und den Delegierten von zwei Ständen zusammen.

Die zwei Stände werden gebildet von den Assistierenden (Doktorierende und Postdoktorierende) sowie von den Studierenden der Bachelor- und Master-Studiengänge der Biologie. Die Anzahl Delegierter in der Fachbereichsversammlung beträgt je 5% der Anzahl der Mitglieder des Fachbereichs, mindestens aber je zwei Personen.

Personen mit Promotionsrecht an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und fachlicher Verbindung zur Biologie werden zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen.

§ 4 Zuständigkeiten

Die Fachbereichsversammlung ist zuständig für

1. Erlass und Änderung des Organisationsreglements des Fachbereichs;
2. die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Fachbereichs;
3. die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Fachbereichs;
4. die Wahl der gewählten Mitglieder der Lehrkommission;
5. die Genehmigung von Richtlinien und Reglementen des Fachbereichs;
6. die Nomination von Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs im Fakultätsausschuss, in der Studienkommission und in der Kommunikationskommission.

Die Fachbereichsversammlung kann zuhanden der Fakultät bei folgenden Geschäften Anträge stellen:

1. Schaffung, Umwandlung, Aufhebung und Umbenennung von Lehrstühlen, Instituten und anderen Organisationseinheiten im Bereich Biologie
2. Vereinbarungen über Fachbereichsübergreifende Zusammenschlüsse und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
3. Erlass und Änderung der Verordnung über die Promotion, sowie der Rahmenordnung und der Studienordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der MNF

3. Abschnitt: Leitung des Fachbereichs

§ 5 Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichs

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet den Fachbereich und vertritt ihn gegen aussen.

Ihr oder ihm obliegt die Antragstellung zuhanden der Fakultät in folgenden Bereichen:

1. Fachbereichsbudget;
2. Entwicklungs- und Finanzplanung für den Bereich der Studienkoordination

Sie oder er ist zuständig für

1. die Leitung der konsekutiven Studienprogramme BSc Biologie UZH und MSc Biologie UZH;
2. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Fachbereichsversammlungen;
3. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Lehrkommission;
4. die Aufsicht über die Studienkoordination;
5. die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel des Fachbereichs;
6. die Zuteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der Leiterin oder des Leiters der Studienkoordination;
7. Information der Fachbereichsversammlung über die Geschäfte des Fachbereichs;

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende nimmt die Kompetenzen wahr, die ihr oder ihm durch andere universitäre Erlasse übertragen wurden, und ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

§ 6 Stellvertreterin oder Stellvertreter

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absprache. In der Regel stellt sich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zur Wahl als Nachfolgerin oder Nachfolger der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, wenn diese oder dieser das Amt abgibt. Bei vorzeitigem Rücktritt oder dauernder Verhinderung an der Amtsausübung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter alle Geschäfte bis zum Ablauf der Amtsperiode.

§ 7 Amtsdauer, Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Amtsdauer der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich, aber nicht mehr als dreimal. Amtsantritt ist in der Regel am 1. August. Die Wahlen für die nachfolgende Amtsperiode werden mindestens ein halbes Jahr vor Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt.

4. Abschnitt: Lehrkommission

§ 8 Zusammensetzung

Die Lehrkommission setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachbereiches, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Leiterin oder dem Leiter der Studienkoordination.

Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren sind Mitglieder ex officio. Sie können eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen. Sie können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder der Lehrkommission übertragen.

Fünf weitere Mitglieder des Fachbereichs werden durch die Fachbereichsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die beiden Stände entsenden je zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 9 Zuständigkeiten

Die Lehrkommission ist zuständig für

1. die strategischen Entscheidungen über die Studienangebote im Bereich Biologie;
2. die Entscheidungen zur Sicherstellung und Verbesserung des Lehrangebotes;
4. die Planung und Empfehlungen zur Verwendung von Fachbereichsmitteln;
5. die Stellungnahme zu Anträgen auf Promotionsrecht;
6. die Einstellung der Leiterin oder des Leiters der Studienkoordination.

5. Abschnitt: Studienkoordination

§ 10 Zusammensetzung

Die Studienkoordination wird von einer Leiterin oder einem Leiter geführt. Sie oder er wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienkoordination unterstützt.

Die Besetzung der Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Studienkoordination.

§ 11 Zuständigkeiten

Die Studienkoordination ist für alle operativen Belange in der Lehre zuständig, einschliesslich:

1. Gewährleistung der Beratung der Studierenden in Fragen der Studiengestaltung;
2. Kontrolle und Entwicklung der Qualität der Lehre im Bereich Biologie, Aufsicht über das Lehrangebot zur Erreichung der Lernziele, Unterstützung der Lehrpersonen;
3. Verteilung von Plätzen in den Blockkursen

4. Erarbeitung von Vorschlägen für Anpassungen der Verordnung über die Promotion, sowie der Rahmenordnung und Studienordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der MNF zuhanden der Lehrkommission;
5. Zusammenstellung von Prüfungsergebnissen zuhanden der Studienkommission der Fakultät;
6. Gutachten zuhanden des Studiendekanates bei Zulassungsanträgen (Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen von anderen Hochschulen);
7. jährliche Fortschreibung eines Statusberichts zur Lehre im Bereich Biologie;
8. Kommunikation mit affilierten Lehrpersonen (mit und ohne Promotionsrecht an der MNF), die in anderen Fakultäten oder Institutionen tätig sind;
9. Organisation und Gestaltung von Informationsveranstaltungen.

6. Abschnitt: Nichtständige Kommissionen

§ 12 Nichtständige Kommissionen

Zur Erfüllung befristeter Aufgaben können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden.

2. Teil: Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt: Sitzungen

§ 13 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen

Die Fachbereichsversammlung tritt in der Regel einmal pro Semester zusammen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ausserordentliche Fachbereichsversammlungen einberufen. Durch schriftliche Eingabe an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden kann die Durchführung einer ausserordentlichen Fachbereichsversammlung verlangt werden, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fachbereichs unterstützt wird.

Die Lehrkommission trifft sich zu zwei ordentlichen Sitzungen pro Semester. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachbereichs kann weitere ausserordentliche Sitzungen einberufen.

§ 14 Einberufung

Einladungen und Tagesordnung für die Fachbereichsversammlung und die Sitzungen der Lehrkommission sind spätestens sechs Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden.

§ 15 Traktanden

Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Fachbereichsversammlung oder an einer Sitzung der Lehrkommission sind der oder dem Vorsitzenden bis spätestens vierzehn Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich einzureichen.

Nicht traktandierte Geschäfte können zu Beginn einer Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Anwesenden dafür ausspricht.

§ 16 Protokoll

Über die Sitzungen der Fachbereichsversammlung und der Lehrkommission wird ein Protokoll geführt. Es ist an der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen

§ 17 Abstimmungen

Die Fachbereichsversammlung und die Lehrkommission beschliessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 18 Wahlen

Eine Wahl bedarf des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen.

Wird im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Wahlen erfolgen geheim.

§ 19 Anwesenheits- und Stimmpflicht

Die Teilnahme an der Fachbereichsversammlung ist für die Fachbereichsmitglieder und die Delegierten der Stände eine Amtspflicht.

Ebenso ist die Teilnahme an den Sitzungen der Lehrkommission für deren Mitglieder eine Amtspflicht. Ist ein Kommissionsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, wird es durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinem Institut oder seinem Stand vertreten. Vertretung durch Übertragung der Stimmrechte ist möglich.

3. Abschnitt: Schweigepflicht, Informationsrecht und Archivierung

§ 20 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Fachbereichsorgane unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf:

1. Stellungnahmen und Abstimmungsverhalten anderer Mitglieder;
2. Geschäfte, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem in der Sache zuständigen Fachbereichsgremium der Schweigepflicht unterstellt werden.

Eine namentliche Nennung ist überdies auch im Zusammenhang mit anderen Geschäften zu unterlassen, wenn sie geeignet wäre, das Ansehen der Betroffenen herabzusetzen.

Die Bindung an die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 21 Informationsrecht

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf, wo es geboten erscheint, die Mitglieder der Fachbereichsversammlung und Dritte über Geschäfte informieren, die der Schweigepflicht nach § 20 unterliegen.

§ 22 Archivierung

Die Studienkoordination bewahrt die Sitzungsakten der Fachbereichsgremien während zehn Jahren auf.

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tag nach Genehmigung durch den Fachbereich in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Teil: Gliederung und Organisation des Fachbereichs**
 - 1. Abschnitt: Gliederung**
 - § 1 Gliederung
 - § 2 Fachbereichsorgane
 - 2. Abschnitt: Fachbereichsversammlung**
 - § 3 Zusammensetzung
 - § 4 Zuständigkeiten
 - 3. Abschnitt: Leitung des Fachbereichs**
 - § 5 Vorsitzende oder Vorsitzender
 - § 6 Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - § 7 Amtsdauer, Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt
 - 4. Abschnitt: Lehrkommission**
 - § 8 Zusammensetzung
 - § 9 Zuständigkeiten
 - 5. Abschnitt: Studienkoordination**
 - § 10 Zusammensetzung
 - § 11 Zuständigkeiten
 - 6. Abschnitt: Nichtständige Kommissionen**
 - § 12 Nichtständige Kommissionen

- 2. Teil: Verfahrensvorschriften**
 - 1. Abschnitt: Sitzungen**
 - § 13 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen
 - § 14 Einberufung
 - § 15 Traktanden
 - § 16 Protokoll
 - 2. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen**
 - § 17 Abstimmungen
 - § 18 Wahlen
 - § 29 Anwesenheits- und Stimmpflicht
 - 3. Abschnitt: Schweigepflicht, Informationsrecht und Archivierung**
 - § 20 Schweigepflicht
 - § 21 Informationsrecht
 - § 22 Archivierung

- 3. Teil: Schlussbestimmungen**
 - § 23 Inkrafttreten

Anhang:

Gliederung des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Anthropologisches Institut und Museum (MNF)
Institut für Evolutionsbiologie und Umweltwissenschaften und Zoologisches Museum (MNF)
Institut für Molekulare Biologie (MNF)
Institut für Pflanzenbiologie (MNF)
Institut für Systematische Botanik und Botanischer Garten (MNF)
Paläontologisches Institut und Museum (MNF)

Biochemisches Institut (MNF/MedF)
Institut für Medizinische Virologie (MNF/MedF)
Institut für Molekulare Krebsforschung (MNF/MedF)
Physiologisches Institut (MNF/MedF)